

Umsetzung Neuregelung Fortbildungspflicht im Krankenhaus/FKH-R) und Allgemeine Fortbildungspflicht

Fortbildungspflicht im Krankenhaus/FKH-R)

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 18. Oktober 2012 die Fortbildungspflichten von Fachärzten und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Krankenhaus neu geregelt. Die überarbeitete Fassung ist nun nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BAnz AT 07.11.2012 B1) am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Da der Beschluss bedauerlicherweise nicht alle Punkte der Nachweispflicht eindeutig regelt¹, empfehlen wir allen Kammermitgliedern, die bereits in einem Krankenhaus tätig sind oder für sich nicht ausschließen wollen, dort einmal tätig zu werden, dass Sie möglichst bald, aber bereits im Krankenhaus Tätige spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2013 ein Fortbildungszertifikat bei der Kammer beantragen. Hinweise zum Vorgehen finden Sie auf dieser Website unter dem Menüpunkt Fortbildung. Die Kammer berechnet für die erstmalige Ausstellung des Fortbildungszertifikats keine Gebühren. Dabei verfährt sie nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung, da auch allen niedergelassenen Vertragspsychotherapeuten, die ebenfalls sozialrechtlich nachweispflichtig sind, die Erstbescheinigung gebührenfrei ausgestellt worden ist.

Allgemeine Fortbildungspflicht

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass alle Kammermitglieder, die Ihren Beruf als angestellte oder niedergelassene Psychotherapeuten ausüben, bereits **berufsrechtlich** verpflichtet sind sich fortzubilden, was bedeutet „entsprechend der Fortbildungsordnung der Kammer Ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiter zu entwickeln“ (§ 15 Berufsordnung PKS). Dies gilt unabhängig von ihrem Tätigkeitsfeld. Dabei dient diese berufsrechtliche Regelung sowohl dem Schutz der Patienten, Rehabilitanden, Rat- oder Hilfesuchenden (qualitätsgesicherte Versorgung) wie dem der Psychotherapeuten (haftungsrechtlich). Angestellte Psychotherapeuten, die nebenberuflich z.B. in einer Privatpraxis in der Patientenbehandlung tätig sind, sollten in jedem Falle über ein gültiges Fortbildungszertifikat verfügen. In Ihrem eigenen Interesses empfiehlt die Kammer jedoch **allen** angestellten KollegInnen ausreichend Fortbildungspunkte zu sammeln (Richtwert 250 Fb-Punkte innerhalb von fünf Jahren). Gerne stellen wir Ihnen auf Antrag ein entsprechendes Zertifikat aus.

Januar 2013, Bernhard Morsch

¹ Auch in den Tragenden Gründen zum G-BA Beschluss vom 18.10.2012 (diese Website oder website des G-BA: <http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/1589/>) finden sich zu den für unsere Profession strittigen Fragen keine befriedigenden Antworten.